

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Für den Verkauf sämtlicher Erzeugnisse und Leistungen unseres Unternehmens gelten die nachfolgenden Bedingungen. In Anfragen, Bestellungen oder sonstigen Erklärungen des Bestellers festgelegte Einkaufs oder Lieferbedingungen sind für uns ohne unseren Widerspruch und trotz einer etwaigen Erklärung des Bestellers, fremde Bedingungen nur durch seine Zustimmung anerkennen zu wollen, unverbindlich, soweit sie nicht von uns schriftlich anerkannt werden. Durch Auftragserteilung sind unsere Bedingungen ausdrücklich anerkannt.

1. Angebote

Angebote sind in allen Teilen freibleibend und für Nachbestellungen unverbindlich. Der Kaufvertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Alle Vereinbarungen, Absprachen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform und werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

2. Liefertermin

Liefertermine gelten als fest wenn diese ausdrücklich als fest in unserer Auftragsbestätigung bezeichnet sind. Wir bemühen uns, die vereinbarten Liefertermine einzuhalten. Werden wir jedoch an der Einhaltung solcher Termine durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände gehindert, die wir trotz der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten und insbesondere nicht zu vertreten haben, zum Beispiel Energiemangel, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Komponenten und sonstiger Materialien, Importschwierigkeiten, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streiks, Aussperrungen, höhere Gewalt, so verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang, ohne dass hieraus Ansprüche gegen uns hergeleitet werden können.

3. Liefermenge

Abweichungen von der Bestellmenge je Artikel bis zu 10 % nach oben oder unten sind handelsüblich und behalten wir uns vor.

4. Preise

Fracht, Verpackung, Versicherung, Zoll und sonstige Versandkosten, auch die Kosten für die Bezahlung der zur Einfuhr in das Bestimmungsland notwendigen Papiere gehen zur Last des Käufers. Der Versand erfolgt stets auch bei Frankolieferung auf Gefahr des Empfängers. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten; sie wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Gegenüber Personen im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB (Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen) legen wir den bei der Lieferung geltenden Mehrwertsteuersatz zugrunde.

5. Zahlung

Kommt der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so ist die Schuld mit einem Satz, der 5% über dem jeweiligen, von der Deutschen Bundesbank festgesetzten Diskontsatz zu verzinsen. Ist der Käufer ein Unternehmer oder eine sonstige Person im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB, beträgt der Zinssatz 8% über dem Basiszinssatz. Den Nachweis eines höheren Verzugschadens behalten wir uns vor. Die Belieferung per Nachnahme bleibt uns vorbehalten. Anteilige Kosten für Werkzeuge, Formen und Lohnarbeit sind stets netto sofort zahlbar. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit unserer Forderungen zur Folge. In diesen Fällen sind wir berechtigt, nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherstellung weiter zu liefern, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Zurückbehaltungsrechte des Käufers, die auf einem anderen Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen. Zurückbehaltungsrechte des Käufers, die auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen, sind ebenfalls ausgeschlossen, sofern der Käufer eine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB ist und die Gegenforderung bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist. Der Käufer ist nicht berechtigt, mit einer Gegenforderung aufzurechnen, sofern diese Forderung bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.

6. Werkzeuge

Soweit wir Werkzeuge und Formen im Auftrag des Käufers anfertigen oder beschaffen, stellen wir hierfür einen Teil der Kosten gesondert in Rechnung. Da die konstruktive Idee unser geistiges Eigentum ist und durch den berechneten Kostenanteil unsere Aufwendungen für Konstruktion, Bau, Erprobung und Instandhaltung nicht gedeckt werden, bleiben die Werkzeuge und Formen in unserem Besitz. Zur Herausgabe sind wir nicht verpflichtet. Wir bewahren die Werkzeuge und Formen sorgfältig auf und pflegen sie, haften aber nicht für Schäden, die trotz sachgemäßer Behandlung auftreten. Sind seit der letzten Lieferung vier Jahre vergangen, erlischt unsere Aufbewahrungspflicht. Wenn der Besteller die ihm gelieferte Ware nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt, können wir die von ihm bestellten Werkzeuge und Formen beliebig weiter verwenden. Der Besteller kann uns gegenüber in bezug auf in seinem Auftrag angefertigte oder beschaffte Werkzeuge und Formen eigene Ansprüche aus Urheberrecht oder gewerblichem Rechtsschutz nur geltend machen, wenn er uns auf das Bestehen solcher Rechte bei Auftragserteilung schriftlich hingewiesen hat. Vorstehende Bedingungen über Werkzeuge und Formen finden keine Anwendung, wenn es sich um uns gehörende Werkzeuge für allgemein übliche und verwendete Artikel handelt.

7. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher aus der konkreten Bestellung entstandenen Forderungen unser Eigentum. Gegenüber Unternehmern und sonstigen Personen im Sinne des

§ 310 Abs. 1 Satz 1 BGB behalten wir uns das Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen vor, die uns aus irgendeinem Rechtsgrund aus der Geschäftsbeziehung gegenüber dem Käufer zustehen. Der Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Zahlungsrückstand ist, zu veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß nachfolgenden Bestimmungen auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Der Käufer tritt seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware bereits jetzt an uns ab, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware an einen oder an mehrere Abnehmer veräußert wird. Der Käufer ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit möglichen Widerruf einzuziehen. Zur Abtretung der Forderung ist der Käufer in keinem Fall berechtigt. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet sofern wir seinen Abnehmer nicht selbst unterrichten-, dem Abnehmer die Abtretung an uns unverzüglich bekannt zu geben und uns die Benachrichtigung nachzuweisen sowie die zur Einziehung der abgetretenen Forderung notwendigen Auskünfte und Unterlagen mit dieser Benachrichtigung zu übersenden. Auf Verlangen des Käufers sind wir verpflichtet, die Sicherheiten insoweit frei zu geben, als deren realisierbarer Wert unsere Forderung mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der frei zu gebenden Sicherheiten behalten wir uns vor. Der Käufer ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Hält der Käufer einen Zahlungstermin nicht ein oder verstößt er gegen sonstige vertragliche Vereinbarungen oder werden uns Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern, sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung von Vorbehaltsware zu untersagen, deren Rückgabe oder die Einräumung mittelbaren Besitzes auf Kosten des Käufers an uns zu verlangen oder, falls die Ware bereits weiter veräußert, aber ganz oder teilweise noch nicht bezahlt ist, Zahlung direkt vom Abnehmer des Käufers zu verlangen.

8. Pflichtverletzung wegen Mängel

Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Eingang zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Ware schriftlich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, gilt die Ware als genehmigt. Unsere Haftung erstreckt sich auf eine dem Stand der Technik entsprechende Mangelfreiheit der Ware. Sofern wir Ansprüche gegen unsere Lieferanten haben, erfolgt unsere Haftung durch Abtretung dieser Ansprüche an den Käufer, der diese Abtretung für diesen Fall bereits hierdurch annimmt. Ein Anspruch des Käufers auf Ersatz von Kosten, die im Rahmen der Durchsetzung von Ansprüchen gegen einen Lieferanten entstehen, ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn etwaige kostenauslösende Maßnahmen, insbesondere die Einleitung eines Gerichtsverfahrens nicht vorher mit uns abgestimmt werden. Kommt ein Anspruch gegenüber dem Lieferanten nicht in Betracht oder weigert sich der Lieferant, gegenüber dem Käufer zu haften, beschränkt sich unsere Haftung auf die Nacherfüllung, d.h. nach unserer Wahl Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Die mangelhafte Ware bzw. die ausgetauschten Teile muss der Käufer an uns herausgeben. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder sind wir hierzu nicht in der Lage, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten oder den Kaufpreis zu mindern. Weitergehende Ansprüche des Käufers als die vorstehend genannten, gleich aus welchen Rechtsgründen, sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind und nicht für sonstige Vermögensschäden des Käufers. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht für Personenschäden; für sonstige Schäden gilt sie nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; schließlich gilt sie nicht, soweit ein Schaden durch das Fehlen einer Beschaffenheit entsteht, die wir garantiert haben. Der Ausschluss einer weitergehenden Haftung auf Schadensersatz gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz.

9. Schutzrechte

Der Auftraggeber übernimmt die Haftung dafür, dass der Liefergegenstand frei von Schutzrechten dritter ist. Im Falle einer Verletzung solcher Schutzrechte ist der Auftraggeber dem Dritten gegenüber Schadensersatzpflichtig.

10. Sonstige Bestimmungen

- 1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lüdenscheid.
- 2) Anzuwendendes Recht:
Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten unabhingbar die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland
- 3) Teilnichtigkeit:
Sollte eine der in diesen Bedingungen enthaltenen oder sonst im Zusammenhang mit einer Bestellung stehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird die Geltung der übrigen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine dem Gesetz entsprechende und im mutmaßlichen Willen beider Parteien liegende Regelung ersetzt.